



1. Anmeldung für Jahrgang 6 7 8 9 10 (bitte ankreuzen)

Anmeldung für Klasse: _____		Schuljahr: _____	
Name, Vorname Schüler/in: _____			
		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Geboren am:	in:	Staatsangehörigkeit:	
In Deutschland seit (nur für Aussiedler/Zuwanderer):			
Wohnhaft bei: <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Wohngruppe (Name der Wohngruppe)		Adresse: Telefon:	
Erste Einschulung am:	An der Grundschule:	Name der zuletzt besuchten Schule:	
Name, Vorname der Mutter:			
Erziehungsberechtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Straße, PLZ, Ort:			
Telefon (Zuhause):			
Telefon (Arbeit):			
Telefon (Mobil):			
Email:			
Name, Vorname des Vaters:			
Erziehungsberechtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Straße, PLZ, Ort:			
Telefon (Zuhause):			
Telefon (Arbeit):			
Telefon (Mobil):			
Email:			

Notfallnummer (Verwandte, ect.):	
Krankenkasse:	
Masern-Schutzimpfung (Kopie Impfausweis):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Klasse wiederholt:	<input type="checkbox"/> ja, Klasse: <input type="checkbox"/> nein
Teilnahme am Französischunterricht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Religionszugehörigkeit: <input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> islamisch <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> sonstige: _____	Teilnahme am: (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Christlichen Religionsunterricht <p style="text-align: center;">oder</p> <input type="checkbox"/> Werte- und Normenunterricht
... ich/wir habe/n die Hinweise zum Christlichen Religionsunterricht bzw. zum Unterricht im Fach „Werte und Normen“ zur Kenntnis genommen (siehe Anhang) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Für mein Kind ist mit einem offiziellen Gutachten (ein Schriftstück) ein Förderbedarf diagnostiziert worden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum des Gutachtens: _____	
Wenn ja, für welchen der folgenden Bereiche:	<input type="checkbox"/> Lernen <input type="checkbox"/> Emotional/sozial <input type="checkbox"/> Sprache <input type="checkbox"/> Sehen <input type="checkbox"/> Hören <input type="checkbox"/> Geistige Entwicklung
Fahrschüler/in: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Ich/ wir sind damit einverstanden, dass:	
... der Name meines Kindes bei erfolgreichem Schulabschluss namentlich in der Zeitung unter der jeweiligen Abschlussklasse aufgelistet wird. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
... meine/ unsere Telefonnummer in die Liste, die allen SuS zugänglich gemacht wird, aufgenommen werden darf. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
... meine/ unsere Adresse in die Liste, die allen SuS zugänglich gemacht wird, aufgenommen werden darf.	



<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
... mein/ unser Kind auf der Homepage der Schule in Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten erscheint.		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
... ich/wir haben mit unserem Kind die Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten besprochen und erkennen diese mit Unterschrift an. (siehe Anhang)		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
... meine/ unsere Emailadresse für Elternbriefe der Schule genutzt werden darf.		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
... mein/ unser Kind die Lernplattformen „Webuntis“ und „Iserv“ im geschützten und nicht öffentlichen Raum des schuleigenen Intranets benutzt.		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
... ich/wir haben mit unserem Kind die Benutzerordnung für die Kommunikationsplattformen besprochen und erkennen diese mit Unterschrift an. (siehe Anhang)		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
... mein/ unser Kind an schulischen Umfragen zur Schulentwicklung/Evaluation teilnimmt.		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Schülerwunschartner/in:	1.	2.

2. Persönliches (Zusatz-)Informationsblatt zu Erkrankungen/Allergien/Prävention

Name, Vorname Schüler/in:	
Name der Erkrankung/ Beschwerde:	
Die Krankheit ist zur Zeit aktiv:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es muss mit Anfällen im Schulalltag gerechnet werden:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es sind Behandlungsänderungen eingeleitet oder geplant:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Er / sie ist anfallfrei seit:	
Es sind Nebenwirkungen / Schwankungen bekannt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Art und Ablauf der Anfälle:	
Provozierende Faktoren:	
Evtl. Vorzeichen für einen Anfall:	
Ein typischer Anfall dauert:	
Er / sie ist wieder normal ansprechbar nach:	
Häufigkeit der Anfälle:	
Evtl. tageszeitliche Bindungen:	
Wenn er / sie einen Anfall hat, sind folgende Maßnahmen zu treffen:	
So verhält er / sie sich nach einem Anfall:	
So verhält er / sie sich nach einem Anfall:	
Folgende Medikamente müssen regelmäßig eingenommen werden:	
Die Schule muss die Medikamenteneinnahme begleiten / kontrollieren:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Regelmäßige Kontrolle:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
In besonderen Situationen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Art der Situation (Klassenfahrt, o.Ä.):	
Trägt er / sie einen Notausweis?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine fachärztliche / schulärztliche / psychologische Untersuchung wurde durchgeführt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch:	
Am:	
Folgende Therapien werden durchgeführt (Art, Ort, Therapeut, Zeiten, Schwerpunkt):	
Folgende Lern- und Leistungsstörungen sind bekannt:	
Absprachen betreffend evtl. nötiger Einschränkungen (z. B. Turnen, Schwimmen, Radfahren, Fernsehen, Computerarbeit, Sonnenbestrahlung, Höhe, extreme körperliche Anstrengungen, Umgang mit Werkzeugen/Maschinen):	
Andere Absprachen (z. B. Stundenplan, Hausaufgaben, Schulweg, Arbeitsplatz im Schulzimmer, Gefahren am Arbeitsplatz, bei Verhaltensauffälligkeiten, bei Schulabsenzen):	
Die Klassenlehrkraft informiert über diese Absprachen folgende (Lehr-)Personen:	
Zusätzliche wichtige Adressen:	



Bei Veränderungen informiere ich umgehend die Schule:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---

3. Ergänzende Bestimmungen

Wichtiger Hinweis: Der Schülerhilfsfonds (Verein für Schülerhilfen im Landkreis Diepholz) unterstützt hilfsbedürftige Schülerinnen und Schüler (bspw. Bei Bezug von Bürgergeld) bei der Beschaffung der schulischen Grundausrüstung. Das bedeutet, dass in diesem Fall die Lernmittel Duden und Weltatlas nicht selbst durch Sie beschafft bzw. gekauft werden müssen. Ansprechpartner für die Lernmittelausgabe ist bei uns im Haus Herr Kruse. Herr Kruse organisiert die Sammelbestellung und Aushändigung dieser Lernmittel.

Im Rahmen der Anmeldung meines/unseres Kindes habe ich/ haben wir die folgenden Erlasse, Regelungen und Grundsätze zum Schulbetrieb (1-13) erhalten und zur Kenntnis genommen und bestätigen das unten mit meiner/unserer Unterschrift.

Zudem verpflichte/n ich/wir mich/uns, diese Regelungen mit meinem/ unserem Kind zu besprechen und es bei deren Einhaltung zu unterstützen.

1. Hinweise zum gemeinsamen „Christlichen Religionsunterricht“ (CRU)
2. Grundsätzliche Hinweise für die Eltern/ Erziehungsberechtigten
3. Busordnung
4. Verhalten bei Feuersalarm
5. Absentismus
6. Amokdrohung
7. Zigaretten, Alkohol und andere Rauschmittel
8. Waffen, Munition, Chemikalien und vergleichbare Gegenstände (Runderlass)
9. Gemeinsam vor Infektionen schützen
10. Verhalten bei „extremen Wetterbedingungen“
11. Datenschutz I + II
12. Ergänzende/ zusammenfassende Hinweise zur Benutzerordnung für die Kommunikationsplattform „IServ“ an der OBS Bassum mit gymnasialem Zweig mit Wirkung zum 14.02.2022 (Einführungstag IServ)
13. Schulordnung

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Benutzerordnung für die Kommunikationsplattform IServ der Schule an. Verstöße führen zur sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen zur dauernden Sperrung meiner Nutzungsrechte/der Nutzungsrechte. Ich weiß, dass die Schule technisch bedingt das Sperren von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten nicht garantieren kann. Ich habe meiner Tochter/meinem Sohn den Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich verboten.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Schülers/in

Ort, Datum

Unterschrift beider Eltern/der Erziehungsberechtigten

1. Niedersachsen führt zum Schuljahr 2026/2027 den gemeinsamen „Christlichen Religionsunterricht“ (CRU) ein.

Das Fach Christliche Religion nach evangelischen und katholischen Grundsätzen (kurz: Christliche Religion / RC) ist in Niedersachsen ordentliches Unterrichtsfach, dessen Ziele vom Staat und den beteiligten (Landes-)Kirchen und (Erz-)Bistümern in Niedersachsen gemeinsam verantwortet werden. 2021 haben die Schulreferentinnen und Schulreferenten der evangelischen (Landes-)Kirchen und katholischen (Erz-)Bistümer in Niedersachsen ein gemeinsames Positionspapier veröffentlicht, in dem sie dem Land Niedersachsen vorschlagen, einen gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht einzuführen, der die bisherigen Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion ersetzen sollte.¹ Ein solcher Religionsunterricht in gemeinsamer Verantwortung stellt eine Weiterentwicklung des konfessionellen sowie des seit 1998 spezifisch in Niedersachsen erteilten konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts dar.

Dieses Modell ersetzt den bisher getrennten evangelischen und katholischen Unterricht an öffentlichen Schulen und wird von beiden Kirchen gemeinsam verantwortet. Der neue, konfessionsübergreifende Unterricht richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, betont christliche Gemeinsamkeiten, offenbart Unterschiede und ist offen für konfessionslose Kinder.

Ausführliche Informationen zu dieser Neuerung finden Sie im „Kerncurriculum für alle Schulformen des Sekundarbereichs I Schuljahrgänge 5 – 10 für das Fach Christliche Religion“.

2. Grundsätzliche Hinweise für die Eltern/ Erziehungsberechtigten

i. IServ

IServ ist unsere aktuelle Schul- und Verwaltungsplattform. Hierüber erhalten Sie alle notwendigen schulrelevanten Informationen. Jede/r Benutzer/in trägt dafür Sorge, das IServ-System von Viren freizuhalten. In der Wolke finden sie wichtige Informationen zur Schule. Ohne Zugang zu IServ, ist der kontinuierliche Austausch zwischen Schule und Elternhaus nicht realisierbar. Hierüber erhalten Sie unsere Elternbriefe und können Lehrkräfte direkt kontaktieren. Insbesondere Abmeldungen im Krankheitsfall oder auch Beurlaubungsanträge sind ausschließlich über IServ möglich.

ii. Instagram

Über www.instagram.com/obs_bassum_offiziell/ können Sie regelmäßig (manchmal sogar in Echtzeit) an unserem Schulleben teilhaben.

iii. Vier wichtige Regeln

- i. Wenn Sie Ihr Kind in der Schule aufsuchen, müssen Sie sich grundsätzlich zunächst im Sekretariat anmelden. Wir müssen für evtl. plötzlich eintretende Notlagen immer wissen, wie viele und welche Personen sich im Gebäude aufhalten.

- ii. Wenn im Krankheits- oder einem anderen dringenden Fall Sie einen Nicht-Erziehungsberechtigten damit beauftragen, Ihre Tochter /Ihren Sohn abzuholen, benötigen wir eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht. Außerdem müssen die abholenden Nicht-Erziehungsberechtigten in der Lage sein, sich im Sekretariat auszuweisen.
- iii. Für den eintretenden Krankheitsfall oder eine andere wichtige Angelegenheit informieren Sie uns bitte über weitere im Notfall zu erreichende Personen. Bitte hinterlegen Sie diese im Sekretariat. Wir sind im Krankheitsfall verpflichtet, Ihre Tochter /Ihren Sohn nur durch einen Krankenwagen transportieren zu lassen, das bedeutet im Ernstfall, dass Ihr Kind evtl. sogar nach Bremen oder Sulingen ins Krankenhaus gebracht werden muss, wenn Sie nicht erreichbar sind.
- iv. Die Lösung von Konflikten unter den Schülern obliegt grundsätzlich den Lehrkräften und den schulischen Gremien! Es ist den Eltern strengstens untersagt, zu fremden Schüler/-innen in der Schule vor Ort Kontakt aufzunehmen, um evtl. Konflikte als Elternteil selbst zu lösen. Sollten Sie jedoch im Konfliktfall außerhalb der Schule zu anderen beteiligten Eltern Kontakt aufnehmen, um die Situation zu klären, können wir dieses nur begrüßen.
- v. Jede Klasse hat eine/n Klassenlehrer/in und einen stellvertretende/n Klassenlehrer/in.

iv. Ansprechpartner/in

Sekretariat

Montag	07.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 bis 14.00 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	07.30 bis 14.00 Uhr
Freitag	07:30 bis 12:00 Uhr

Zentrale: Tel.: 04241 804740

Frau Rosenow Tel.: 04241 8047414

Frau Laging Tel.: 04241 8047413

Hausmeister

Herr Cordes

(Digitale) Schulbuchausleihe

Herr Kruse

IServ- Eltern-/Schüler-Anfragen

Herr Kruse

Schulbibliothek

Frau Böschen

Sozialpädagogin

Frau Früchtenicht

Pädagogische Mitarbeiterin (Pädagogikraum)

Frau Leymann und Herr I. Müller

Beratungslehrerin:

Frau Launus und Frau Bahns

Integrationsbeauftragte

Frau Mohrdieck

Berufsberater Bundesagentur für Arbeit

Herr Segelhorst

Im schulinternen Geschäftsverteilungsplan (Homepage) können Sie je nach Anliegen, Ihre weiteren Ansprechpartner/innen finden.

v. Was tun, wenn ... ?

a) Ihr Kind krank ist? Wenn Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Schule gehen kann, informieren Sie bitte über IServ per Krankmeldung die Schule. Sie brauchen dann keine schriftliche Entschuldigung mehr einreichen. Sie müssen während der Unterrichtszeit Ihres Kindes erreichbar sein. In ernsten Fällen, etwa bei Unfällen, nehmen wir umgehend Kontakt mit dem Krankenhaus oder einem Arzt auf.

b) Ihr Kind in der Schule Probleme hat? Hier hat sich ein direkter Kontakt zu der zuständigen Lehrkraft bewährt. Wenn nicht ein Fach speziell betroffen ist, wenden Sie sich am besten an die/den Klassenlehrer/in. Darüber hinaus stehen unsere Sozialarbeiterin oder auch unsere Beratungslehrerin Frau Launus oder Frau Bahns gern für ein Gespräch zur Verfügung. Sie verfügen über eine entsprechende Ausbildung und bieten während der Schulzeit Sprechstunden an. Des Weiteren die Vertrauenslehrer/innen angesprochen werden: Frau Schäfers und Herr Schulz.

c) Ihr Kind in der Schule bestohlen wird? In diesem Fall ist im Sekretariat Meldung zu machen.

d) Ihr Kind Schuleigentum beschädigt hat? Vorweg das Positive: An unserer Schule wird sehr wenig mutwillig zerstört. Dennoch kann man natürlich einmal Pech haben und plötzlich „gibt es Scherben“. Dann hilft Ehrlichkeit am besten. Bei Schäden wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Schule.

e) Ihr Kind gegen das Handy-Verbot verstoßen hat? Auf unserem Schulgelände ist die Benutzung von Handys und elektronischen Geräten wie MP-3 Playern u.ä., für SuS verboten. SuS, die ein Handy dabei haben, müssen dieses ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut haben. Bei Zuwiderhandlung wird das betreffende Gerät in Verwahrung genommen. Die/der Schüler/in kann das Handy grundsätzlich nach Unterrichtsende im Lehrerzimmer abholen. **Bei wiederholtem Verstoß (3. Mal) muss das Handy durch Sie, als Erziehungsberechtigte/r bis spätestens 13.15 Uhr abgeholt werden.** Bei dem Verdacht einer Straftat (unerlaubte Aufnahmen oder Verbreitung von Bildmaterialien) wird das Handy von uns direkt an die Polizei abgegeben.

f) Sie einfach eine offene Frage haben? Am besten rufen Sie an oder kommen vorbei. Mit einer Terminabsprache ist es sicherer, aber auch sonst versuchen wir Ihnen wenn irgend möglich zu helfen.

3. Busordnung

Bitte besprechen Sie mit Ihren Kindern folgende Hinweise:

„Halte deine Busfahrkarte bereit.

Drängele nicht beim Ein- und Aussteigen.

Schreien und Grölen im Bus ist untersagt.

Die SuS der Grundschule und der 5./6.Klassen steigen vorn, die anderen hinten ein.

Bleib nicht stehen, wenn im Bus noch Plätze frei sind.



Den Schulranzen nimmst du vorher vom Rücken - er gehört nicht auf die Sitze, genauso wenig wie die Füße.

Grundschüler und Grundschülerinnen haben ein Sitzplatzvorrecht.

Beachte die Anweisungen des Busfahrers, der Buslotsen und der Lehrkräfte.

Beschädige den Bus und die Sachen deiner Mitschüler und Mitschülerinnen nicht. Halte dich nicht an den Türen auf und rede nicht während der Fahrt mit dem Fahrer.

Lass andere durch und stehe selbst erst von deinem Platz auf, wenn du aussteigen willst.“

Bei Verlust des Tickets ist ein Betrag von 25 Euro für die Neuausstellung zu bezahlen.

4. Verhalten bei Feuersalarm

Bei einem (Probe)Alarm müssen alle Personen unverzüglich auf den dafür vorgesehenen Fluchtwegen (siehe Aushang Unterrichtsraum) das Schulgebäude mit der/dem Lehrer/in geordnet und in Ruhe verlassen und sich zu den entsprechend gekennzeichneten Sammelstellen begeben. Die Büchertaschen bleiben in den Unterrichtsräumen. Im Falle eines (Probe)Alarms werden alle Fenster geschlossen. Das Schulgebäude darf erst wieder betreten werden, wenn der Alarm offiziell beendet wird.

Im Räumungsfall ist die private Nutzung des Handys untersagt. Die Mobilfunknetze **müssen** für z. B. Notrufe noch eingeschlossener Personen, Rückfragen der Einsatzkräfte oder Ähnliches freigehalten werden. Eine spontane Berichterstattung in sozialen Netzwerken kann zudem kurzfristige und auch langfristige Folgen (Panik bei Angehörigen, Zustrom weiterer Schaulustiger, evtl. juristische Ermittlungen usw.) hervorrufen.

Das Brandschutzkonzept der OBS Bassum ist in der Klasse zu Beginn des Schuljahres mit dem Klassenlehrer/innen besprochen worden.

5. Absentismus

Im Fall des wiederholten Fehlens Ihres Kindes verfahren wir konzeptionell wie folgt:

unentschuldigte Fehltage	Maßnahme	Verantwortl ich	Ziel	Ablaufinfo
-	Anwesenheitskontrolle	FLin KLin	Fehlzeiten- Dokumentation	FLin ins dig. Klassenbuch Sekretariat ins dig. Klassenbuch
Unentschuldigtes Fehlen				
Erster Tag	Sch.-Lehrer-Gespräch §61 Erziehungsmittel 1. Elterntelefonat und 1. Elternanschreiben	FLin KLin BLin	Schülerperspektive wahrnehmen, Konsequenzen, Verhaltens- änderung, § 71 NSchG umsetzen.	Nachholen von Aufgaben unter Aufsicht (Nachsitzer min/ Elternbrief bei Versäumnis)
Zweiter Tag	2. Elterntelefonat	KLin	Transparenz, Verhaltensverände- rung.	Gesprächsno- tiz in Schülerakte
Dritter Tag	2. Elternanschreiben (= Attestpflicht mitteilen)	KLin über SL	Verbindlichkeit, Ankündigung eines möglichen Bußgeldverfahrens , Ankündigung möglicher Auswirkungen auf Kindergeldansprüc- he.	Anschreiben lt. Muster/ Kopie in Schülerakte KLin führt Attestkontrol- le durch.
1. unentschuldigter Fehltag nach Attestpflicht	Kontaktaufnahme mit Jugendamt (§8b) Gemeinsames Problemlösegespräch	SPsy SozPäd Klin BLin	Handlungsplan gemeinsam festlegen	
1. unentschuldigter Fehltag nach gemeinsamen Gespräch	§176 Ordnungswidrigkeitsa- nzeige	SozPäd KLin BLin SL	Verhängung eines Bußgeldes	KLin legt ausgefülltes Formblatt beim SL vor.
3. unentschuldigter Fehltag nach 1. Ordnungswidrigkeitsa- nzeige	Wiederholung der Ordnungswidrigkeitsa- nzeige oder Anzeige Kindeswohlgefährdun- g (§8a)	SozPäd KLin BLin SL	Verhängung eines weiteren Bußgeldes	Klassenlehre- r/in legt ausgefülltes Formblatt beim SL vor.

Parallel zur Wiederholung der 1. Ordnungswidrigkeitsanzeige	Unmittelbare Info an den Landkreis	SL	Direkte Kontrolle vor Ort/ zu Hause durch den Landkreis/Polizei darf nicht abholen	E-Mail/ Telefonat
	Zahlungsunfähigkeit mit Folgen: Anordnung von Arbeitsauflagen in gemeinnützigen Einrichtungen am Samstag und/oder Sonntag durch Jugendrichter => Jugendarrest bis zu 1Woche Kürzung des Kindergeldes			

6. Amokdrohung

Allein die Androhung/ Verkündung (mündlich oder schriftlich) eines Amoklaufes ist strafbar. Das stellt auch dann, wenn es nicht ernst, sondern als „Scherz“ gemeint ist nach § 126 Strafgesetzbuch (StGB) eine Störung des öffentlichen Friedens durch **Androhung von Straftaten** dar und wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft. „... (Es) wird (auch) bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.“ (StGB § 126). Dazu kommt noch, dass der / die Täter bzw. die gesetzlichen Vertreter (bei Minderjährigen die Eltern) die Kosten für das Wirksamwerden der zuständigen staatlichen Behörden bezahlen dürfen.

7. Zigaretten, Alkohol und andere Rauschmittel

Das Rauchen und/ oder der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

Die Schule entwickelt im Rahmen des Schulprogramms kontinuierlich unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsum sowie des Passivrauchens zu schützen.

8. Waffen, Munition, Chemikalien und vergleichbare Gegenstände (Runderlass)

Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Bitte beachten Sie die fortlaufend aktualisierten Hygienemaßnahmen der OBS Bassum (siehe Homepage). In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

Gesetzliche Besuchsverbote Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (siehe unten). Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (siehe unten). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (siehe unten). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Mitteilungspflicht Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

10. Verhalten bei „extremen Wetterbedingungen“

Die Entscheidung, ob Unterricht stattfindet oder nicht, treffen die Landkreise oder kreisfreien Städte in der Regel erst am frühen Morgen des jeweiligen Schultages. Genaue Informationen werden über Rundfunksender zusammen mit den Verkehrshinweisen, das Internet und in einigen Landkreisen auch über einen SMS-Service bekannt gegeben.

Freie Fahrt auf dem Schulweg?

Durch die besonderen Wetterverhältnisse in diesem Jahr muss auch weiterhin mit extremen Witterungs- und Straßenverhältnissen gerechnet werden. Wenn die Sicherheit des Schulweges und der Schülerbeförderung nicht mehr gewährleistet ist, kann es zu kurzfristigen Schulausfällen kommen.

Damit soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler trotz vorliegender Gefahrensituationen selbständig oder mit den Eltern versuchen, die Schule zu erreichen.

Die Entscheidung, ob Unterricht stattfindet oder nicht, treffen Landkreise und kreisfreien Städte in der Regel erst am frühen Morgen des jeweiligen Schultages und melden die Unterrichtsausfälle an die Lage- und Führungszentralen der örtlichen Polizeidirektionen. Diese steuern im Anschluss die Informationen an die move-Verkehrsmanagementzentrale (VMZ).

So werden Schülerinnen, Schüler und Eltern informiert:

Rundfunksender (NDR, FFN, ...) zusammen mit den Verkehrshinweisen nach den Nachrichten Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen – www.v mz-niedersachsen.de/wissenswertes/ (oder von der Startseite, Klick auf „Wissenswertes“) Schulträger (Landkreis Diepholz): www.diepholz.de

Grundsätzlich gilt, dass Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich und im Sekundarbereich I, die eine unzumutbare Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, ihre Kinder auch dann zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen können, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist. Die Schulen gewährleisten für Schülerinnen und Schüler, die trotz des angeordneten Unterrichtsausfalls zur Schule kommen, die Betreuung.

Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtes. Voraussetzung für die Anordnung von Unterrichtsausfall ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist.

11. Datenschutz I + II

I. Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder der Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der offenen Tür“ in Betracht.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich von Fotos / von Tonaufnahmen (WPK-Schulradio) der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein:

- Webuntis
- Instagramauftritt der OBS Bassum mit gymnasialem Zweig
- IServ
- WorldWideWeb (Internet) unter der Homepage der Schule www.obsbassum.de
- örtliche Pressemitteilung (inklusive namentlicher Benennung der erfolgreichen AbschlusschülerInnen)
- Jahrbuch der Abschlussklassen

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden lediglich mit

alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt (mit der Ausnahme des Jahrbuchs). Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei dem Schulleiter widerruflich. Bei Druck werden (bspw. Jahrbuch der Abschlussklassen/Abschluss-T-Shirts) ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

II. Einwilligungserklärung zur IServ - Benutzerordnung der Oberschule Bassum mit gymnasialem Zweig

1. Wesentliche Nutzungssoftware auf den Rechnern ist die Kommunikationsplattform IServ.
2. Der autorisierte Zugang zum Schulnetz erfolgt grundsätzlich über eine persönliche Benutzerkennung mit Passwort.
3. Die Einrichtung einer Benutzerkennung setzt voraus, dass der/die Schulnetzbenutzer/in schriftlich erklärt, die Benutzerordnung gelesen und verstanden zu haben. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten und die Schüler/Schülerinnen unterschreiben.
4. Die Schüler/Schülerinnen unterliegen bei der Nutzung des Schulnetzes der allgemein üblichen Aufsicht innerhalb der Schule.
5. Essen und Trinken ist in Rechnerräumen/Differenzierungsräumen nicht gestattet. Schultaschen und Kleidung dürfen nicht auf den Rechnertischen abgelegt werden. Kabel dürfen nicht umgesteckt werden. Nach Benutzung ist der Rechner ordnungsgemäß herunterzufahren und ggf. der Monitor getrennt auszuschalten.
6. Mit der Einrichtung des Accounts erhält der Benutzer/die Benutzerin ein vorläufiges Passwort, das umgehend durch ein mindestens sechs Zeichen langes, eigenes Passwort zu ersetzen ist. Der Benutzer/die Benutzerin muss dafür sorgen, dass dieses Passwort nur ihm/ihr bekannt bleibt. Alle Login-Vorgänge werden protokolliert und kontrolliert. Das Ausprobieren fremder Benutzerkennungen mit geratenen oder erspähten Passwörtern wird wie Diebstahl angesehen und führt zu entsprechenden Konsequenzen, wie zum Beispiel Sperren des Accounts. Diejenigen, die ihr eigenes Passwort anderen zur Verfügung stellen, müssen ebenfalls mit entsprechenden Konsequenzen, wie z. B. Sperrung des eigenen Accounts rechnen. Zudem bleiben sie weiterhin verantwortlich für die auf ihren Account betreffenden Aktionen und Daten.
7. Vergisst ein User sein Passwort, muss bei einem Administrator ein neues Passwort angefordert werden, wobei eine Bearbeitungsgebühr von z. Zt. 1 Euro erhoben wird.
8. Auf die Möglichkeit der straf- sowie der zivilrechtlichen Verfolgung des Nutzers/der Nutzerin bei festgestellten Verstößen wird ausdrücklich hingewiesen.
9. Jeder Benutzer erhält einen ausreichend großen Festplattenbereich, der zum Speichern von Mails und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. Anderweitige Nutzung ist nicht gestattet. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen

gegenüber der Schule besteht nicht. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch gegenüber der Schule auf die verlustfreie Sicherung gespeicherter Daten. Sicherheitskopien wichtiger Dateien auf externen Speichermedien werden dringend empfohlen. Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann in keiner Weise gewährleistet werden. Die Bereitstellung jedweder Information im Internet auf jedwede Art und Weise kommt damit einer Öffentlichmachung gleich. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber der Schule auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.

10. Das Ablegen von Dateien auf lokalen Festplatten ist nicht gestattet. Etwaige dennoch angelegte Dateien werden ohne Rückfrage von Administratoren gelöscht. Das Aufspielen von Software muss vom Systemadministrator genehmigt werden. Das Verändern von Rechneinstellungen ist verboten.

11. Die Nutzung von Internetdiensten zu unterrichtlichen Zwecken ist erwünscht. Der Zugriff auf das Internet wird durchgehend protokolliert, so dass auch im Nachhinein eine eindeutige Kontrolle der Nutzung möglich ist. Die Schule behält sich ausdrücklich das Recht zur Überprüfung der Internetzugriffe vor.

12. Das Klassenbuch wird in IServ geführt. Alle unterrichtenden Lehrkräfte haben darauf Zugriff. Die Einsichtnahme für SchülerInnen und Erziehungsberechtigte ist aktuell (noch) nicht möglich.

13. Die irreführende Nutzung von Namen oder bewusst beleidigende Einträge führen zur Deaktivierung des Accounts.

14. Teilnahme und Nutzung von Chats und Foren im Internet (z. B. Facebook) sind nicht erlaubt. Die Abwicklung von geschäftlichen Transaktionen über das Internet (z. B. über ebay) ist ebenfalls nicht zugelassen.

15. Es ist verboten, sich Zugang zu Informationen aus dem Internet zu verschaffen oder Informationen zu verschicken (mittels E-Mail, Chat), die den Rechtsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland widersprechen. Das gilt besonders für Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornographischem oder nationalsozialistischem Inhalt. Die Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte sowie Inhalte, die gegen die guten Sitten verstoßen, führen zum sofortigen Verlust des Accounts. Über die Anwendung von Ordnungs- oder Erziehungsmaßnahmen entscheidet die Schulleitung oder die vom Nds. Schulgesetz vorgesehene Konferenz.

17. Die Schule kann technisch bedingt das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten nicht garantieren. Den Benutzern ist der Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich verboten.

18. Mit Verlassen der Schule wird der Account inklusive aller gespeicherter Daten gelöscht. Für eine rechtzeitige Sicherung dieser Daten ist der Account-Inhaber selbst zuständig.

12. Ergänzende/ zusammenfassende Hinweise zur Benutzerordnung für die Kommunikationsplattform „IServ“ an der OBS Bassum mit gymnasialem Zweig mit Wirkung zum 14.02.2022 (Einführungstag IServ)

1. Die „Einwilligung datenschutzrechtliche Hinweise der OBS Bassum – Datenschutz I-III“ (siehe Anhang) ist im Fall der Nutzung von Serv durch einen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Die Annahme der Benutzerordnung ist auf dem Vordruckformular der OBS Bassum mit gymnasialem Zweig zu unterzeichnen. Die ergänzenden Hinweise sind Bestandteil der



datenschutzrechtlichen Hinweise. Die Klassenlehrer/innen sammeln die Bestätigungen ein und hinterlegen diese im Sekretariat.

- 2. IServ¹ dient allen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten ausschließlich der schulbezogenen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Zudem ist der Zugriff auf IServ auch außerhalb der Schule möglich. Zukünftig werden alle wesentlichen Informationen (Organisation, Unterrichtsmaterialien, Klassenarbeiten, Infobriefe, Termine, usw.) über IServ kommuniziert. Zwingend notwendig ist sich mindestens 1 x pro Tag (Sonntag bis Freitag) bei IServ einzuloggen. IServ bietet die Möglichkeit, sowohl Gruppen (Lehrer, Klassen, Kurse, Elternrat, usw.) als auch Einzelpersonen zu kontaktieren.**
3. Bei der ersten Anmeldung der SchülerInnen muss Folgendes eingegeben werden:
www.obsbassumgymz.de
Benutzername: vorname.nachname (aus ä, ü, ö wird ae, ue, oe!)
Kennwort: vorname.nachname (den Punkt nicht vergessen!)
Zu Beginn des Schuljahres erhalten die Erziehungsberechtigten von uns Ihren Registrierungscode.
4. Jede/r Benutzer/in trägt dafür Sorge, das IServ-System von Viren freizuhalten.
5. Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer/innen sichtbar.
6. Jede/r Benutzer/in erhält einen Festplattenbereich, der zum Speichern von Mails und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet.
7. Internetzugriffe bzw. die Nutzung von IServ bzw. des Internets sind personenbezogen protokolliert und somit jederzeit nachvollziehbar.
8. Die Teilnahme und die Nutzung von Chats und Foren im Internet (z. B. Facebook) sind nicht erlaubt. Die geltenden Chatregeln sind zu beachten.
9. Das Drucken ist aktuell nicht möglich.
10. Die Klassen- und Kursgruppen sind durch die Klassen- und Fachlehrer/innen anzulegen.
11. Der IServ-Kalender ist gültig. Klassenarbeiten sind in das Modul Klausuren einzutragen. Alle anderen Termine sind über den Schulleiter zu veröffentlichen.
12. Das Modul Videokonferenzen ist freigegeben. Das Modul kann auch für hybride Unterrichtsformen genutzt werden. Die Speicherung, die Veröffentlichung oder die Verbreitung von Videoinhalten, ganz oder teilweise, ist sowohl Veranstaltern wie auch Teilnehmer/innen der Konferenz und deren Angehörigen grundsätzlich untersagt.
13. Chatregeln
 - a. Seid nett zueinander. Bitte, Danke, Geduld mit Neulingen sind einfach. Vorwürfe und Beleidigungen haben hier gar nichts zu suchen. Ärgert euch etwas, geht leicht darüber hinweg, denn meist ist es nur ein Missverständnis. Es ist eine angemessene Sprache zu verwenden.
 - b. Verbote. Ausdrücklich verboten sind besonders gewaltverherrlichende, diskriminierende, menschenverachtende oder andere strafbare Äußerungen. Ebenso Links zu Seiten mit solchen Inhalten. Außerdem verbieten wir Links ohne Bezug zum Thema oder in kommerzieller Absicht und die Veröffentlichung von Mailadressen. Schimpfwörter, Beleidigungen und der Gebrauch der Fäkalsprache sind zu unterlassen und führen zu Sanktionen bis zum Ausschluss aus IServ.

C. Mysegaes
- Oberschulrektor –

13. Schulordnung [Stand 05.11.2024]

¹ Auf die Möglichkeit der straf- sowie der zivilrechtlichen Verfolgung des Nutzers/der Nutzerin bei festgestellten Verstößen wird ausdrücklich hingewiesen!



Die SuS des Schulzentrums Petermoor- Oberschule Bassum mit gymnasialem Zweig erwarten eine angemessene Lernumgebung, ein vielfältiges Ganztagsangebot, individuelle Unterstützung und engagierte Lehrkräfte. Die Lehrkräfte der OBS Bassum verstehen unsere Schule als Lern- und Lebensraum, der lebendig zu gestalten und qualitativ weiter zu entwickeln ist. Dies Ziel ist nur umsetzbar, wenn alle an unserer Schule Beteiligten entsprechend unseres gemeinsamen Leitbildes mitwirken, mitgestalten, Verantwortung übernehmen und auch Regeln beachten.

Die **Regeln der OBS Bassum** sollen einen achtsamen, angstfreien, offenen, unterhaltsamen, hilfsbereiten und reflektierten und respektvollen Umgang miteinander ermöglichen. Dabei sind Anweisungen der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen MitarbeiterInnen und des Hausmeisters unverzüglich zu befolgen.

Das **Schulgelände** umfasst die beiden Schulgebäude A und B und die gesamte Fläche, die zur Schule gehört. Der Schulhof ist die Fläche, die für den Aufenthalt in den beiden großen Pausen zur Verfügung steht. Die zur Hauptstraße gelegene Grenze des Schulhofes verläuft auf dem Hügel (sichtbarer Bereich). Fahrradständer, Autoparkplätze und Bushaltestelle gehören nicht zum Schulhof! Die Sporthalle und das Schwimmbad liegen außerhalb des Schulhofes. In der Sportanlage sowohl als auch auf dem Weg zu den Sportstätten gilt die Schulordnung.

Die **Schulordnung** hängt im Schulgebäude aus. Der **digitale Vertretungsplan** ist in den Eingangsbereichen der beiden Gebäude A und B sichtbar.

Allgemeine Hinweise

Auf dem Pausenhof dürfen die Tore und Körbe zum Ballspielen benutzt werden. Das Turnen an den Toren und Körben ist nicht zulässig.

Die „Geburtsrituale“ des Überschüttens mit Mehl, Joghurt, Zucker, Eierlikör o. ä. sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten.

Das Rauchen und auch der Konsum von Alkohol sind auf dem gesamten Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen gesetzlich verboten. Der Besitz, der Konsum, die Weitergabe oder auch der Verkauf illegaler Drogen wird strafrechtlich verfolgt bzw. der „Täter“ im Rahmen einer Eil- bzw. Ordnungsmaßnahme von der Schule suspendiert bzw. per Konferenzbeschluss an eine andere Schule verwiesen.

Das Mitbringen oder auch der Einsatz von Waffen, Selbstverteidigungswaffen, Knallkörpern, Laserpointern, Feuerzeugen, etc. ist verboten. Strafrechtliche Konsequenzen sind möglich. Das Werfen mit Stöcken, Schneebällen, Wasser- und Stinkbomben, Steinen, Wasserflaschen, Eicheln u.Ä. ist untersagt. Das Fahren mit und auch das Mitbringen von Inlinern, Skateboards u.Ä. ist auf dem Schulgelände verboten. Das Ballspielen in den aktiven Pausen ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. Andere MitschülerInnen dürfen nicht gefährdet werden. Kaugummikauen ist im Gebäude verboten. Der Verzehr von koffein- oder taurinhaltigen Getränken und Kernen mit Schalen (z.B. Sonnenblumenkerne) ist untersagt. Zu empfehlen ist das regelmäßige Trinken von Wasser.

Die Nutzung von Mobiltelefonen oder weiteren Geräten, die die Kommunikation, die Aufzeichnung oder Weitergabe von Audio- oder Videoinhalten ermöglichen (z.B. Smartphones, Smartwatches, Wearables u.A.) ist in der Schule ausdrücklich untersagt. Während des Unterrichts haben sich diese Geräte im abgeschalteten Zustand in den Schultaschen zu befinden. Ausnahmen sind für

unterrichtliche Zwecke sowie zur Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten möglich. In beiden Fällen müssen jedoch zuvor die Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft bzw. der mitarbeitenden



Person eingeholt werden. Ausnahmen aus medizinischen Gründen werden durch die Schulleitung genehmigt. Für Beschädigungen und Verlust wird keine Haftung übernommen. Sichtbare elektronische Geräte werden eingesammelt und am Ende des Unterrichtstages ausgehändigt. Elektronische Geräte bleiben auch bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Wandertage u.ä.) ausgeschaltet und unsichtbar. Die Lehrkraft hat das Recht, den Gebrauch von elektronischen Geräten auf Schulfahrten zu erlauben oder auszuschließen und diese bei Missachtung der Anweisung auch einzusammeln. Der Umgang mit dieser Regel wird den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Missbrauch von aufnahmetechnischen Geräten (Erstellen von Fotos, Ton- und Videoaufzeichnungen sowie Cybermobbing im schulischen Zusammenhang) wird in der Regel zur Anzeige gebracht. Analog gilt dies für die schuleigenen digitalen Medien.

Muss eine Schülerin/ein Schüler die Schule vor Unterrichtsschluss verlassen, teilt sie/er das der folgenden Lehrkraft unter Angabe des Grundes mit. Im Genehmigungsfall muss die Schülerin/der Schüler vom Sekretariat aus, die Erziehungsberechtigten telefonisch informieren. Die telefonische Erreichbarkeit ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu gewährleisten. Diese müssen ihr Kind vor Ort im Verwaltungstrakt in Empfang nehmen.

Bei Unfällen oder auch Regelverstößen ist sofort eine Lehrkraft zu benachrichtigen.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen dürfen auch auf Kleidungsstücken, Schultaschen und anderer Gegenstände nicht verwendet werden. Aus Fürsorgegesichtspunkten gilt ein Verbot für das Tragen von Hotpants und/oder bauchfreien Tops. Das Tragen von Stahlkappenschuhen, Springerstiefeln, Basecaps, Mützen, Kapuzen oder anderen- nicht aus religiösen Gründen- getragenen Kopfbedeckungen sowie von Jacken im Unterricht ist untersagt.

Vor dem Unterricht

Die Haupteingänge der Schulgebäude werden morgens ca. 30 Min. vor Unterrichtsbeginn vom Hausmeister aufgeschlossen. Fahrschüler/innen, die vor 07.50 Uhr ankommen, dürfen sich in den Schulgebäuden aufhalten. Schüler/innen, die nicht mit Bussen zur Schule kommen, haben ihren Schulweg möglichst so einzurichten, dass sie das Schulgebäude nicht vor 07.50 Uhr betreten. Die Unterrichtsräume werden zu Unterrichtsbeginn von der unterrichtenden Lehrkraft aufgeschlossen.

Unterrichts- und Pausenzeit

Das Verlassen des Schulgeländes/ des Schulhofes ist nicht zulässig.

Die Schüler/innen halten sich von Stundenbeginn an in ihren Räumen auf. Die Schüler/innen erscheinen pünktlich zum Unterricht. Sie folgen dem Unterricht aufmerksam und arbeiten aktiv mit. Unterrichtsstörungen, die den Lehr- Lernprozess stören, sind zu unterlassen. Die SuS hinterlassen keinen Müll im Unterrichtsraum.

Die Nahrungsaufnahme ist während des Unterrichts verboten. Während des Unterrichts sind Speisen und Getränke von den Tischen zu entfernen und in den Schultaschen sicher zu verstauen. Das Trinken von Wasser ist grundsätzlich gestattet.

Zu Beginn der großen Pausen verlässt die Lehrkraft als letzte den Unterrichtsraum. Alle Schüler/innen halten sich grundsätzlich nur in den Pausenbereichen im Gebäude A und auf dem Schulhof auf. Im Gebäude B darf sich in den großen Pausen nicht aufgehalten werden. Bei schlechtem Wetter wird abgeklingelt, alle Schüler/innen verlassen den Schulhof und halten sich in den Pausenbereichen des

Gebäudes A auf. Die Überdachung am Seiteneingang zur Mensa kann genutzt werden. Der Aufenthalt im OG des Gebäudes A oder auch den Treppenhäusern ist während der Regenspauzen nicht zulässig.

Das Betreten der Fachräume und auch des naturwissenschaftlichen Traktes (Naturwissenschaften, Gestaltungsräume, Küche, PC-Raum, usw.) ist nur in Gegenwart der Fachlehrkraft zulässig. Vor

Beginn des naturwissenschaftlichen Unterrichts (und des Musikunterrichts) warten die Schülerinnen und Schüler im Forum bzw. in der Mensa.

Sämtlicher Abfall gehört in die dafür vorgesehenen Behälter. Die Toiletten sowohl als auch die vorgelagerten Flure und Treppenhäuser sind keine Spiel- und Aufenthaltsräume. Des Weiteren sind die Toiletten selbstverständlich sauber zu hinterlassen.

Im Krankheitsfall ist die Schule über das Sekretariat telefonisch in Kenntnis zu setzen. Spätestens acht Werktage nach der Genesung ist der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer die schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Eine verspätet abgegebene Entschuldigung muss nicht mehr anerkannt werden.

Bei Feuersalarm gilt der in den Räumen ausgehängte Alarmplan mit seinen Fluchtwegen und Sammelplätzen.

Unterrichtsende

Am Ende jeder Unterrichtsstunde säubert die/der jeweilige Klasse/Kurs den Klassenraum.

Schulschluss

Das Schulgebäude ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg nach Hause zu verlassen. Nur dann kann im Fall eines Unfalls der Versicherungsschutz greifen. Der Versicherungsschutz kann auch im Fall von Unfällen/Verletzungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen Anweisungen der Lehrenden und sonstigen Mitarbeiter erlöschen! Nach Schulschluss ist der Aufenthalt im Gebäude und dem Schulhof nicht erlaubt. Im Zweifelsfall und bei Problemen / Gefahren melden sich Betroffene bei der aufsichtführenden Lehrkraft (Forum/Mensa) oder der Busaufsicht.

Die Busschüler/innen halten sich in der Zeit von 13.15 – 14.00 Uhr im Mensabereich drinnen und draußen (Überdachung) auf. SuS, die ihren „Bus verpassen“ müssen durch ihre Eltern/ ihre Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Ergänzende Bestimmungen

Die schuleigenen Konzepte der OBS Bassum sind verbindlich. Ausnahmen und Änderungen sind im Bedarfsfall dem schuleigenen Hygienekonzept zu entnehmen.

Gez. der Schulleiter